

Ordnungsmaßnahmen

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) und die Gymnasiale Schulordnung (GSO) geben den Schulen eine Reihe von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an die Hand. Diese reichen von der einfachen schriftlichen Mitteilung eines Missstands (früher: Hinweis) und der Nacharbeit bis zur Entlassung von der Schule bei massiven Verstößen gegen die Schulordnung. In der Regel erfolgt die Mitteilung einer Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme schriftlich. Die Eltern sind dazu verpflichtet, diese Mitteilungen wie z.B. einen Verweis oder einen Verschärften Verweis umgehend unterschrieben an die ausstellende Lehrkraft zurückzugeben. Eine jede dieser Mitteilungen sollte darüber hinaus für Sie Anlass sein, mit der Lehrkraft in Kontakt zu treten und gemeinsam Strategien zu überlegen, mit denen das Fehlverhalten Ihres Kindes korrigiert werden kann. Mit Sorge beobachtet die Schule, dass diese Pflicht zur Zusammenarbeit von Elternseite häufig vernachlässigt wird. Elternhaus und Schule haben aber einen gemeinsamen Erziehungsauftrag. Lassen Sie die Schule nicht allein, auch wenn es für Sie manchmal unangenehm ist.